

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang  
stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 23.06.2009**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des  
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Saulgrub folgende **Satzung**:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für  
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung  
gebührenpflichtigen Leistung
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die  
Gemeinde
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

1. Die Grabgebühr wird grundsätzlich für die ganze Dauer des Nutzungsrechtes (§ 26 der Bestattungssatzung) erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:

	<b>Teil A u. B (alter Teil ohne Fundamente)</b>	<b>Teil C u. D (neuer Teil mit Fundamente)</b>
a) Einzelgräber	Euro 156,--	210,--
b) Familiengräber	Euro 258,--	312,--
c) Urnenstätten <u>ohne</u> Deckplatte für 2 Urnen	Euro 312,--	

2. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
3. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Abrechnung für Leichenversorgung und Bestattungsdienst erfolgt nach der jeweils gültigen vertraglichen Regelung mit dem von der Gemeinde Saulgrub beauftragten Bestattungsinstitut.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

1. Benutzung des Leichenhauses
- a) Erwachsene  
pauschal Euro 100,--
  - b) Für Kinder unter 14 Jahren und Totgeburten wird keine Benutzungsgebühr für das Leichenhaus erhoben.
  - c) Urnenaufbewahrung bis zur Beisetzung Euro 50,--
2. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühr (Friedhofsgebühr)  
-kommt bei jeder Erd- bzw. Urnenbestattung in Ansatz Euro 80,--

Gebühr für Genehmigung eines Grabmals	Euro	16,--
3. Genehmigung einer Umbettung/Leichenausgrabung/ Gebühren des Landratsamtes und des Gesundheitsamtes werden gesondert erhoben.	Euro	16,--
4. Genehmigung zu einer vorzeitigen oder späteren Be- stattung oder Überführung nach auswärts	Euro	16,--
5. Ausstellung, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde und Eintragung in die Grabkartei	Euro	16,--
7. Bearbeitungsgebühr bei Urnenverlegung	Euro	16,--
8. Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter (ausgenommen Gemeindeangehörige, die zur Aufnahme in ein Altersheim weggezogen sind.)	Euro	16,--
9. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.		

**Dritter Teil  
Schlussbestimmungen**

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.1979, zuletzt geändert am 27.03.2006 außer Kraft.

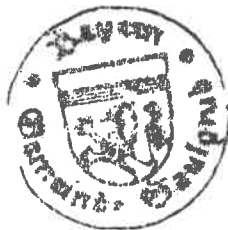
Saulgrub, den 23.06.2009

Gemeinde Saulgrub

Rupert Speer

1. Bürgermeister

(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2009)



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 03. Juli 2009 durch Niederlegung in der Gemeinde Saulgrub und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde angeheftet am: 25.06.2009

und wieder abgenommen am: 27.07.2009

Gemeinde Saulgrub

Rupert Speer  
1. Bürgermeister

